

Statuten der
Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg
in der Gemeinde Unterlangenegg

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg (WGU) besteht eine Genossenschaft gemäss Artikel 20 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 28.5.1911 und Artikel 2 und Artikel 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996.

² Der Sitz der Genossenschaft ist in Unterlangenegg

Artikel 2

Zweck

¹ Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für die von ihr erschlossenen Gebiete. Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab.

³ Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, ev. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Erwerb

¹ Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.

² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann jederzeit erfolgen.

Artikel 4

Ende und Rechtsnachfolge

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräußerung der Liegenschaft, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

³ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied.

Artikel 5

Wirkungen

¹ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

- Befugnisse**
- ¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b Wahl der Verwaltung, der Revisionsstelle oder internen Kontrollstelle und des Brunnenmeisters
 - c Ausgabenbeschlüsse, die Fr. 50'000.-- im Einzelfall übersteigen
 - d Erlass des Wasserversorgungsreglementes und von Tarifbestimmungen, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist
 - e Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - f Entlastung der Verwaltung
 - g Ausschluss von Mitgliedern
 - h Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Artikel 7

- Einberufung**
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im März abgehalten.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, mindestens aber 3, dies verlangen.
- ³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Artikel 8

- Formvorschriften**
- ¹ Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9

Universal- versammlung

Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 10

Stimmrecht, Vertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.

⁴ Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Artikel 11

Beschlussfassung, Protokoll

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

2. Die Verwaltung

Artikel 12

Zusammensetzung ¹ Die Verwaltung besteht aus 5 Mitgliedern, davon ein Gemeinderatsvertreter/in und einem Vertreter der Feuerwehr. Die Sekretariats- und die Kassierfunktion können zusammengelegt werden.

Artikel 13

Wählbarkeit ¹ Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten sinngemäss.¹

Artikel 14

Befugnisse ¹ Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

² Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt den Zinssatz der alten Anteilscheine fest.

¹ Vgl. Art. 20 Gemeindegesetz.

Artikel 15

Zeichnung Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 16

Geschäftsführung
a) im allgemeinen

¹ Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 17

b) Präsident Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Artikel 18

c) Sekretariat Das Sekretariat besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft.

Artikel 19

d) Kassier Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte, wofür er Einzelunterschriftsberechtigt ist. Im übrigen gilt Art. 15

Artikel 20

Entschädigung, Auslagen Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 21

Wahl, Tätigkeit

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

3.1. Die Kontrollstelle

¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Es können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden.

² Die Revisoren brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein. Sie dürfen aber nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

³ Die Kontrollstelle wird für 3 Jahre gewählt. Die Revisoren haben die in Artikel 727 und folgende OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 22

Wahl, Pflichten

¹ Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Zählerableser. Die Funktionen können zusammengelegt werden.

² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft.

IV. Finanzielles

Artikel 23

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a das Anteilscheinkapital
- b die Anschlussgebühren
- c die jährlichen Benützungsggebühren
- d die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung.
- e sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.

² Die persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

³ Die Erstellungskosten der Hauszuleitungen sowie der Hausinstalltionen haben die Mitglieder zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn eine bisherige Hauptleitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

⁴ Anteilscheine zu CFr. 750.00. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu CFr. 750.00 zu übernehmen.

Artikel 24

Bemessung der Gebühren

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.²

² Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte festzulegen. Die Löschbeiträge werden auf Liegenschaften erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.

³ Das weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

² Art. 10 Wasserversorgungsgesetz

Artikel 25

Spezialfinanzierung und Abschreibungen

¹ Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.³

Artikel 26

Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.

² Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

³ Art. 12 Wasserversorgungsgesetz

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 27

Durchführung Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Artikel 28

Verteilung des Vermögens ¹ Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden und nach Rückzahlung der alten Anteilscheine höchstens zum Nominalwert einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

² Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsanzeiger des Amtsbezirkes Thun

Das Öffentliche Publikationsorgan ist das SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt)

Artikel 30

Reglement ¹ Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:

- a den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
- b den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
- c die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,

d die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren und Beiträge.

² Das Reglement und der Tarif bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt.

Artikel 31

- Streitigkeiten** ¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
- ² Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.

Artikel 32

- Ergänzendes Recht** Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Artikel 33


- Inkrafttreten** Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom 16.9.1977 aufgehoben.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. März 2009 mit¹⁴.....gegen⁰..... Stimmen beschlossen worden.


Unterlangenegg, den 26. März 2009

Namens der Genossenschaft

Der Präsident



Die Sekretärin



Anhang 3

Vertrag

Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an eine Genossenschaft

Vertrag zwischen der

Einwohnergemeinde Unterlangenegg, handelnd durch den Gemeinderat

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg, handelnd durch den Vorstand

betreffend die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe von der Gemeinde an die Genossenschaft WGU Unterlangenegg.

Artikel 1

Inhalt und Zweck

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde Unterlangenegg die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für die von ihr erschlossenen Gebiete. Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab.

² Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat in ihrem Versorgungsgebiet auch den Hydrantenlöschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung sicherzustellen. Sie zieht bei Bedarf die Wehrdienstkommission der Gemeinde als beratendes Organ bei.

Artikel 2

Regelungen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat zur Ausübung ihrer Aufgabe Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen, die durch das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt zu genehmigen sind.

Artikel 3

Finanzierung

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 4

Gebührenerhebung

¹ Durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe wird die Genossenschaft ermächtigt, von allen Wasserbezüglern anstelle der Gemeinde Gebühren und Beiträge zu erheben.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 5

Planwerk

Die Genossenschaft verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plansammlung anzulegen und der Gemeinde einen Plansatz zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Artikel 6

Anwendbares Recht

Die Genossenschaft untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 7

Kündigung

¹ Der Vertrag wird fest auf 20 Jahre, mit einer vorgängigen Kündigungsfrist von drei Jahren, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.

² Die Gemeinde kann diesen Vertrag zudem jederzeit zugunsten einer Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde kündigen.

Artikel 8

Streitigkeiten Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

Artikel 9

Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch beide Parteien und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.

Für die Einwohnergemeinde
Der Gemeinderat

....., den

Paul Kropf
.....

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft
Die Verwaltung

Unterlangenegg, den *29.03.2000*

Paul Kropf *Ch. Gfeller*
.....

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes

Anhang 3

Vertrag

Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an eine Genossenschaft

Vertrag zwischen der

Einwohnergemeinde Unterlangenegg, handelnd durch den Gemeinderat

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg, handelnd durch den Vorstand

betreffend die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe von der Gemeinde an die Genossenschaft WGU Unterlangenegg.

Artikel 1

Inhalt und Zweck

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde Unterlangenegg die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für die von ihr erschlossenen Gebiete. Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab.

² Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat in ihrem Versorgungsgebiet auch den Hydrantenlöschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung sicherzustellen. Sie zieht bei Bedarf die Wehrdienstkommission der Gemeinde als beratendes Organ bei.

Artikel 2

Regelungen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat zur Ausübung ihrer Aufgabe Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen, die durch das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt zu genehmigen sind.

Artikel 3

Finanzierung

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 4

Gebührenerhebung

¹ Durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe wird die Genossenschaft ermächtigt, von allen Wasserbezüglern anstelle der Gemeinde Gebühren und Beiträge zu erheben.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 5

Planwerk

Die Genossenschaft verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plansammlung anzulegen und der Gemeinde einen Plansatz zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Artikel 6

Anwendbares Recht

Die Genossenschaft untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 7

Kündigung

¹ Der Vertrag wird fest auf 20 Jahre, mit einer vorgängigen Kündigungsfrist von drei Jahren, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.

² Die Gemeinde kann diesen Vertrag zudem jederzeit zugunsten einer Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde kündigen.

Artikel 8

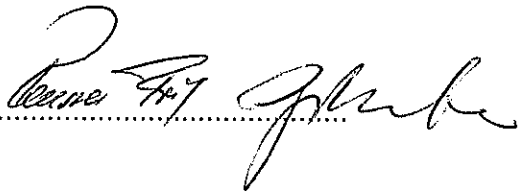
Streitigkeiten Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

Artikel 9

Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch beide Parteien und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.

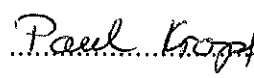

Für die Einwohnergemeinde
Der Gemeinderat

....., den



Für die Wasserversorgungsgenossenschaft
Die Verwaltung

Unterlangenegg, den 29.03.2000

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes